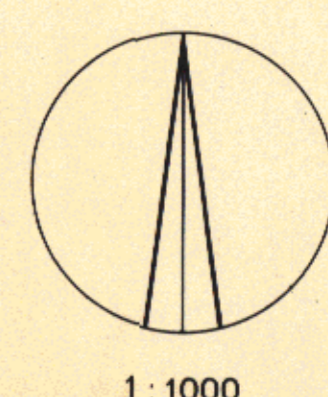


BEBAUUNGSPLAN  
OSDORF 8



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-  
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE-  
BEGRENZUNG SONSTIGER  
VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER  
NUTZUNG
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE **WA**
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 0,5
- OFFENE BAUWEISE **o**
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN  
GEMEINBEDARF
- GRÜNFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND  
KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAHNANLAGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS  
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968  
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan  
 vom 15. Februar 1972

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende  
 Bestimmung:  
 Im allgemeinen Wohngebiet an der Straße Hester-Ohn-  
 horststraße sind Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Bau-  
 nutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968  
 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) ausgeschlossen.

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
 OSDORF 8  
 BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 220

AUF GRUND DES BUNDESGESETZES  
 VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)



## Verordnung über den Bebauungsplan Osdorf 8

Vom 15. Februar 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 8 für den Geltungsbereich Jenischstraße — Nordgrenze des Flurstücks 1215, Westgrenze des Flurstücks 1213 der Gemarkung Groß Flottbek — südliche Straßenbegrenzung des Hemmingstedter Weges — in südlicher Richtung über die Flurstücke 1220, 1259, 1217 und 1305 der Gemarkung Groß Flottbek — in südlicher Richtung über die Flurstücke 550 und 494 der Gemarkung Klein Flottbek — Bahnanlagen — Ohnhorststraße — Hesten — einschließlich von Teilen der westlich anschließenden Flurstücke der Gemarkung Klein Flottbek — Südgrenze des Flurstücks

1215 der Gemarkung Groß Flottbek (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Im allgemeinen Wohngebiet an der Straße Hesten — Ohnhorststraße sind Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Februar 1972.

## Verordnung über den Bebauungsplan Osdorf 34

Vom 15. Februar 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 34 für den Geltungsbereich Püttkuhl — Nordgrenze des Flurstücks 2186, über das Flurstück 2187 zur Ostgrenze des Flurstücks 2186, über die Flurstücke 2158 und 2159 der Gemarkung Osdorf, über das Flur-

stück 1206 der Gemarkung Groß Flottbek zum Hemmingstedter Weg, Südgrenze der Flurstücke 2493 und 1208 über das Flurstück 1208 der Gemarkung Groß Flottbek und das Flurstück 2149 zur Westgrenze des Flurstücks 2155 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Februar 1972.